



SATZUNG DER JUSOS KARLSRUHE-LAND

beschlossen am 12.05.2017

zuletzt geändert am 18.04.2021

Präambel

Die Jungsozialist*innen (Jusos) sind Teil der internationalen sozialistischen Bewegung. Sie verpflichten sich den Zielen des Demokratischen Sozialismus und der Sozialdemokratie. Dabei arbeiten sie für eine neue Gesellschaftsordnung, welche Selbstbestimmung des Menschen ermöglicht. Dieser Kampf verbindet die Jusos mit den weltweiten Emanzipationsbestrebungen gegen Unterdrückung, für Freiheit und Sozialismus. Die folgende Satzung wurde in Absprache mit Vertreter*innen der Arbeitsgemeinschaften beschlossen und soll eine langfristige Zusammenarbeit gewährleisten.

§ 1 Name des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialist*innen in der SPD, Kreisverband Karlsruhe-Land“, kurz „Jusos Karlsruhe-Land“.

§ 2 Gliederung

Die Jusos Karlsruhe-Land bestehen aus verschiedenen Arbeitsgemeinschaften, die selbstständig und unabhängig arbeiten. Der Kreisverband unterstützt und koordiniert diese Arbeit.

§ 3 Organe des Verbandes

- Arbeitsgemeinschaften
- Mitgliederversammlung
- Jahreshauptversammlung
- Kreisvorstand

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied der SPD Karlsruhe-Land ist bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres automatisch Mitglied der Jusos Karlsruhe-Land.

(2) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften sind gleichzeitig als Mitglieder des Kreisverbandes zu führen.

(3) Interessent*innen können bei den Jusos die vollen Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen, ohne Mitglied der SPD zu sein (Unterstützer*in). Unterstützer*in wird, wer einen schriftlichen Unterstützerantrag gestellt hat, über den der örtlich zuständige Vorstand entschieden hat. Örtlich zuständig ist die Juso-AG. Falls es keine örtliche Juso-AG gibt, ist der jeweilige SPD-Ortsvereinsvorstand zuständig, über die Annahme des Unterstützerantrags zu entscheiden. Lehnt der örtlich zuständige Vorstand den Unterstützerantrag nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung ab, gilt dies als Annahme des Antrags. Wird gegen die Unterstützermemberschaft innerhalb eines Jahres kein Widerspruch erhoben, so ist sie endgültig. Die*der Vorsitzende des zuständigen Vorstandes meldet die*den neue*n Unterstützer*in nach der Annahme des Unterstützerantrags unverzüglich der SPD-Regionalgeschäftsstelle in Karlsruhe.

(4) Die Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn

- die Mitgliedschaft bei Jugendorganisationen anderer Parteien besteht, außer bei Mitgliedern gleichgesinnter internationaler Parteien,
- die Mitgliedschaft gegen die Organisationsstatuten der SPD (§ 5) besteht,
- ein Ausschlussverfahren positiv entschieden wurde.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem 35. Lebensjahr, durch Austritt oder Ausschluss.

(6) Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand abzugeben.

(7) Der Ausschluss erfolgt

- wenn ein Mitglied grob gegen die Grundsätze der Jusos durch öffentliche Äußerungen oder Handlungen verstößt. Die Entscheidung trifft eine Mitgliederversammlung mit min.

2/3-Mehrheit. Gegen diesen Bescheid kann einmalig Widerspruch eingelegt werden. Dieser wird auf der nächsten Kreismitgliederversammlung entschieden. Zu diesen Mitgliederversammlungen muss der*die Betreffende eingeladen sein und das Ausschlussverfahren muss auf der Tagesordnung angeführt werden. Schriftliche Äußerungen des/der Betreffenden müssen in die Diskussion einfließen,
• bei Eintreten von Absatz 4

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 1e Woche vorher vom Kreisvorstand eingeladen werden.
- (3) Mitgliederversammlungen sollen mindestens 3mal im Jahr stattfinden.
- (4) Auf Antrag zweier Arbeitsgemeinschaften ist eine Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (5) Alle Jusos und geladenen Gäste haben Rederecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Rede- und Organisationsleitung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich außer sie beschließt Gegenteiliges.
- (8) Über Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll angefertigt. Schriftliche persönliche Erklärungen müssen im Protokoll angeführt werden.

§ 6 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium im Kreisverband.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet 1mal im Jahr statt, frühestens 10, spätestens 14 Monate nach der letzten Jahreshauptversammlung.
- (3) Zur Jahreshauptversammlung muss zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden, wobei neben der vorläufigen Tagesordnung alle beim Kreisvorstand eingegangenen Anträge beiliegen müssen. Zur Wahrung der Fristen, wie für den Versand von Einladungen und satzungsändernden Anträgen, genügt die Aufgabe zur Post an eine bekannte Postadresse einen Werktag vor Beginn der maßgeblichen Frist zur Übermittlung der Einladung mit den jeweiligen Anlagen, oder ersatzweise die Versendung an eine bekannte Email-Adresse einen Werktag vor Beginn der maßgeblichen Frist. Es ist Aufgabe eines jeden Mitglieds, etwaige Änderungen der eigenen Kontaktdaten dem Juso-Kreisvorstand sowie als SPD-Mitglied auch der örtlichen SPD-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Antragsberechtigt ist jedes Juso-Mitglied des Kreisverbandes.
- (5) Auf der Jahreshauptversammlung wird ein umfassender Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes diskutiert.
- (6) Auf der Jahreshauptversammlung wird ein neuer Kreisvorstand in geheimer Wahl gewählt, der die Anforderung von § 7 der Satzung erfüllt. Es gilt die Wahlordnung des SPD Statuts (§ 8 Abs. 1).
- (7) Auf ihr werden die Delegierten und Ersatzdelegierten der Landesdelegiertenkonferenz, sowie ein*e Delegierte*r und sein*e Stellvertreter*in für den Landesausschuss nach der in der Landessatzung festgelegten Quotierung gewählt.
- (8) Vor der Jahreshauptversammlung wird durch zwei Kassenprüfer*innen die Finanzlage geprüft. Auch diese Personen müssen gewählt werden und dürfen nicht zum Kreisvorstand gehören.
- (9) Auf Antrag entlastet die Jahreshauptversammlung den Kreisvorstand.
- (10) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (11) Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich.

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus von der Versammlung gewählten Vertreter*innen
- (2) Jede aktive Arbeitsgemeinschaft des Kreisverbandes hat grundsätzlich einen Anspruch darauf, durch mindestens ein Mitglied im Kreisvorstand vertreten zu sein.
- (3) Eine aktive Arbeitsgemeinschaft besteht aus mindestens drei Juso-Mitgliedern, einen gewählten Vorstand und hat im Arbeitsjahr mindestens eine

Jahreshauptversammlung abgehalten (aktive Arbeitsgemeinschaft). Auf Grundlage dieser Definition hat der Kreisvorstand drei Monate vor der Jahreshauptversammlung die Anzahl der möglichen vertretungsberechtigten Arbeitsgemeinschaften und die Mitgliederliste zu erörtern und das Ergebnis den Arbeitsgemeinschaften unverzüglich mitteilen.

(4) Sollte innerhalb der drei Landtagswahlkreise 29 (Bruchsal), 30 (Bretten) und 31 (Ettlingen) keine aktive Arbeitsgemeinschaft im Sinne des §7 Abs. 3 bestehen, so kann dieser Wahlkreis durch eine Person im Kreisvorstand vertreten sein, sofern ein Mitglied, das unter die Voraussetzungen dieses Absatzes fällt, ihre*seine Kandidatur auf der Jahreshauptversammlung erklärt.

(5) Die Jahreshauptversammlung wählt:

1. ein*e Kassierer*in (SPD-Mitglied)
2. ein*e Pressesprecher*in
3. ein*e Schriftführer*in
4. eine Mitgliederbeauftragte/ ein Mitgliederbeauftragter
5. eine*n Kampagnenbeauftragte*n
6. eine*n Onlinebeauftragte*n
7. fünf Beisitzer*innen in Listenwahl

(6) Alle vom Kreisverband zu besetzenden Gremien müssen quotiert gewählt werden. Dabei müssen Frauen* und Männer* mindestens zu je 40% vertreten sein.

(7) Sollte kein Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Wahlkreises im Sinne des Abs. 4, deren Mitglieder für einen der gemäß Abs. 5 vorgesehenen Posten auf der Jahreshauptversammlung bereits kandidiert haben, gewählt worden sein, so können die Posten der Beisitzer*innen um die Anzahl der nicht vertretenen Arbeitsgemeinschaften oder Wahlkreise im Sinne des Abs. 4 erhöht und jede Arbeitsgemeinschaft oder jeder Wahlkreis im Sinne des Abs. 4 durch zusätzlich ein Mitglied vertreten werden. Hierzu ist durch ein Mitglied der betreffenden nicht vertretenen AG oder des nicht vertretenen Wahlkreises ein zusätzlicher Wahlgang anzumelden. Nur die bereits im Wahlgang 1 angetreten Mitglieder können erneut kandidieren. Es ist eine Listenwahl durchzuführen, wobei die unter Abs. 6 vorgesehene Quote auf den gesamten Kreisvorstand Anwendung findet.

(8) Der Kreisvorstand kann Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(9) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher*innen, die den Kreisvorstand gleichberechtigt nach außen vertreten.

(10) Wird dem Kreisvorstand das Misstrauen auf einer Mitgliederversammlung durch einfachen Beschluss ausgesprochen, so muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, auf der die Neuwahl durchgeführt wird. Hierzu wird vom alten Vorstand mindestens 2 Wochen vorher eingeladen.

(11) Bei Sitzungen des Kreisvorstandes sind die Sprecher*innen der einzelnen Arbeitsgemeinschaften einzuladen.

(12) Der Kreisvorstand arbeitet verbandsöffentlich.

§ 8 Awareness-Team

Auf der Jahreshauptversammlung wird ein Awareness-Team, bestehend aus zwei Personen in paritätischer Geschlechterquote gewählt. Das Awareness-Team hat in erster Linie die Aufgabe, präsent zu sein, Konflikte zu schlichten und ist Ansprechpartner*in für alle Fälle, in denen sich Personen unwohl oder diskriminiert fühlen. Agieren wird das Awareness-Team nur auf Wunsch der Betroffenen, die sich an das Team wenden. Es ist möglich, dass Betroffene dem Team eine berichtende Rolle gegenüber dem Juso-Kreisvorstand zuweisen. Im Zuge von Veranstaltungen kann das Team auf eigenen Wunsch für die Dauer, Vor- sowie Nachbereitung der Veranstaltung personell erweitert werden. Zusätzliche Personen werden durch das Awareness-Team vorgeschlagen.

§ 9 Projektbezogene Arbeitskreise und Arbeitsprogramm

(1) Der Kreisverband kann projektbezogene Arbeitskreise einrichten. Diese arbeiten dem Kreisvorstand zu.

(2) Der Kreisvorstand entwirft in Zusammenarbeit mit den AGen spätestens 4 Wochen nach der Jahreshauptversammlung ein vorläufiges Arbeitsprogramm.

§ 10 Satzung

(1) Die Satzung tritt am 12.05.2017 in Kraft.

(2) Änderungen an der Satzung können mit 2/3-Mehrheit auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, insofern die Änderung allen Mitgliedern durch die Einladung mitgeteilt wurde.

(3) Die Sprecher*innen sind verpflichtet, die Satzung allen Mitgliedern zugänglich zu machen.